

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 41.

Dresden, den 25. April

1843.

Vierzigste öffentliche Sitzung am 12. April  
1843.

## Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — (Dabei Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift über die Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse). — Urlaubsertheilungen. — Schlussberathung über den Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens betr. (§§. 4, 5d und 6. — Schlußabstimmung.) Berathung des Berichts der dritten Deputation über eine Petition, die Wiederaufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 betr. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Festsetzung einer Präklusivfrist für die Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung des Bierzwanges betr. — Berathung über die Differenzpunkte hinsichtlich des Gesetzentwurfs über die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen. —

Die Sitzung beginnt nach  $\frac{1}{2}$  12 Uhr in Gegenwart der Staatsminister v. Lindenau, Mostik und Fänckendorf und des königl. Commissars D. Funke, sowie von 31 Kammermitgliedern. Nachdem das Protokoll über die letzte Sitzung durch den Secretair Bürgermeister Ritterstädt verlesen und dasselbe Seiten der Kammer genehmigt worden, wird es von dem Herrn Bürgermeister Schill und Herrn v. Hartisch mit vollzogen.

1. (Nr. 269.) Der Advocat Raschig zu Pulsnitz sucht eventuell um Abschrift eines vom Gerichtsdirector Lippold zu Pulsnitz gegen ihn eingereichten Schreibens an.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde mir erlauben, der Kammer vorzuschlagen, diesen Gegenstand an die vierte Deputation abzugeben, welche mit dem Umfange des Ganzen bekannt ist. Diese wird zu seiner Zeit die Güte haben, uns ihre Vorschläge zu eröffnen.

2. (Nr. 270.) Protokollextract der zweiten Kammer vom 27. März 1843, die vom Abgeordneten Oberländer bei der zweiten Kammer eingereichte und bevortwortete anonyme Schrift: „Freimüthige Beleuchtung der Ursachen des unbefriedigenden Zustandes unseres Volks in Ansehung seiner intellectuellen und religiös-sittlichen Bildung“ betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Dieses etwas umfangliche Werk,

welches mir unmittelbar vor der Session zugegangen ist, habe ich nicht durchzulesen vermocht und werde daher nur im Allgemeinen darüber referiren. Diese Schrift wurde von einem Ungeannten an die hohe Ständeversammlung in Dresden mittelst Schreibens eingereicht und gelangte an die zweite Kammer, wo sie auf die Registrande gebracht und von einem Mitgliede der zweiten Kammer, Herrn Oberländer, der letztere Antrag in derselben zu dem seinigen gemacht und von der Kammer beschlossen wurde, daß die dritte Deputation den von dem Abg. Oberländer zu dem seinigen gemachten Antrag, der von der Verbesserung der Lage der Volksschullehrer handelt, bei ihren Berathungen über diesen Gegenstand mit benutzen möge, alsdann aber die Schrift, soviel die Hauptsache anlange, annoch an die hohe Staatsregierung abzugeben sei (vergl. Mittheilungen zweiter Kammer, Nr. 51, Seite 1070). Nun kann ich nicht einen Vorschlag dahin richten, diesen Gegenstand, insoweit es von der zweiten Kammer geschahen ist, an die hohe Staatsregierung abzugeben, sie hatte nach ihrer Ueberzeugung gewiß Grund dazu; indessen kennen wir diesen ebenso wenig als den Inhalt der Schrift, und es muß die Ansicht der hiesigen Kammer auf jeden Fall, ehe sie einen bestimmten Beschluß faßt, feststehen. Von der dritten Deputation der zweiten Kammer, an welche die übrigen Theile verwiesen worden sind, ist aber nach Inhalt des Protokollextracts noch Nichts vorgetragen, daher auch von der zweiten Kammer noch kein Beschluß gefaßt, noch weniger uns bekannt gemacht worden. Es ist dies ein neuer Fall, und ich ersuche daher die geehrte Kammer, sich gefälligst darüber auszusprechen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Was mich anbetrifft, so werde ich mich wenigstens zur Zeit und so lange nicht andere Gründe noch dargelegt werden, mit den Ansichten der zweiten Kammer nicht vereinigen können. Es handelt sich hier von Annahme einer anonymen Schrift. Sehen wir dabei auf die Landtagsordnung zurück, so finden wir in §. 118, welche von den Beschwerden der Unterthanen handelt: „anonyme Beschwerdeschriften werden nicht angenommen, sondern sogleich zurückgegeben oder vernichtet.“ Nun ist zwar wahr, daß in dieser §. nur von Beschwerden und nicht von Petitionen die Rede ist; wie das inzwischen gekommen ist, das habe ich mir erlaubt, schon mehr als einmal in der geehrten Kammer darzulegen. Es hat dies seinen Grund darin, daß die Verfassungsurkunde ein Petitionsrecht der Unterthanen, im Gegensatz zum Petitionsrecht der Stände, gar nicht anerkannt hat; daher konnte denn auch die Landtagsordnung, welche der Verfassungsurkunde nachgebildet